

let 1914. Or, à teneur de l'art. 158 al. 2, le créancier pendant qui poursuit le débiteur pour le montant découvert de sa créance n'est dispensé du commandement de payer que « s'il agit dans le mois » à dater du jour où l'acte de défaut lui a été délivré. Ce délai a la même portée que celui fixé à l'art. 88 LP pour le droit de requérir la saisie. Si ce dernier délai n'a pas été utilisé, la poursuite tombe et il n'est plus possible de procéder à des actes de poursuite subséquents en vertu du commandement de payer périmé. Le créancier est en effet en droit de requérir immédiatement une saisie complémentaire lorsque les objets saisis sont revendiqués par un tiers, pour autant que le débiteur possède encore d'autres objets qui ne sont pas revendiqués par des tiers. Il en résulte que si les objets saisis ensuite d'une réquisition fondée sur l'acte de défaut prévu à l'art. 158 LP ne sont pas réalisés pour un motif quelconque, il n'est pas loisible au créancier de requérir une nouvelle saisie à n'importe quel moment après l'expiration du délai d'un mois sans faire notifier tout d'abord au débiteur un nouveau commandement de payer.

Dans ces conditions, la réquisition de saisie de la Société des matériaux n'ayant pas été précédée de la notification d'un nouveau commandement de payer, l'avis de saisie du 9 juillet 1915 et la saisie du 15 juillet sont irréguliers et illégaux et doivent être annulés.

Par ces motifs,

la Chambre des Poursuites et des Faillites

prononce :

Le recours est admis. En conséquence l'avis de saisie adressé par l'office des poursuites d'Estavayer au recourant le 9 juillet 1915 et la saisie pratiquée à son préjudice le 15 juillet sont annulés.

## 71. Entscheid vom 25. September 1915

i. S. Société internationale des Ecoles Berlitz.

Art. 50 Abs. 2 SchKG. Liegt die Wahl eines Spezialdomizils in einer Gerichtsstandsvereinbarung oder in der Miete einer Liegenschaft?

A. — Der Rekursgegner D. Mäder in Basel vermietete dem Hans Schorn, der damals Leiter der Berlitz-Schule in Basel war, Räumlichkeiten zur Führung dieser Schule in seinem Hause an der Freiestrasse in Basel. Da Schorn seinen Verpflichtungen nicht nachkam, trat die Rekurrentin, die Société Internationale des Ecoles Berlitz in Paris, an seiner Stelle in den Mietvertrag ein und vermietete ihrerseits die Räume wieder dem Schorn. Dabei übernahm sie auch das diesem gehörende « Inventar und Mobiliar ». Im Verträge zwischen der Rekurrentin und dem Rekursgegner ist bestimmt, dass alle aus dem Mietverhältnis entstehenden Streitigkeiten durch den Zivilgerichtspräsidenten endgültig zu entscheiden seien. Am 31. März 1914 kündigte die Rekurrentin die Miete auf 1. Oktober 1914. Dr. Bitzel, der nunmehr an Stelle Schorns die Berlitz-Schule leitete, benutzte dann die Räume noch als Untermieter bis zum 1. Juni. Im Oktober 1914 stellte Mäder beim Betreibungsamt Basel-Stadt das Begehren um Einleitung der Betreibung gegen die Rekurrentin für eine auf den Mietvertrag gestützte Forderung, wobei er Dr. Bitzel als Direktor bezeichnete. Das Betreibungsamt erliess den Zahlungsbefehl (N° 74,431) und stellte ihn am 17. Oktober 1914 dem Dr. Bitzel zu Handen der Rekurrentin zu.

B. — Hiegegen erhob Advokat Dr. Fischer in Basel namens der Rekurrentin Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Betreibung. Er führte aus: Die Rekurrentin habe in Basel keine Niederlassung. Dr. Bitzel sei nicht zu ihrer Vertretung befugt. Er habe lediglich vertraglich das Recht erworben, sich des Na-

mens Berlitz-Schule für den Betrieb des von ihm auf eigene Rechnung geführten Sprachinstitutes zu bedienen.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt entschied am 15. Dezember 1914: « Die Beschwerde wird » abgewiesen, insofern sie sich gegen die Zuständigkeit » des Basler Betreibungsamtes richtet. — Die Beschwerde » wird gutgeheissen in Bezug auf die Zustellung; das » Betreibungsamt wird eingeladen, den Zahlungsbefehl » N<sup>o</sup> 74,431 gemäss Art. 66 Abs. 3 des Schuldbetreibungs- » und Konkursgesetzes zuzustellen. »

Der Entscheid ist wie folgt begründet: « Es ist zu- » nächst zu untersuchen, ob der betriebene Rekurrent » nicht gemäss Art. 50 Abs. 1 in Basel Geschäfts-Do- » mizil habe.

» Aus dem Handelsregister ergibt sich dies nicht. » Denn die betriebene Société Internationale des Ecoles » Berlitz, die nach ihren Briefköpfen eine Aktiengesell- » schaft ist, ist offenbar etwas anderes als die hier ein- » getragene Einzelfirma des Maximilian David Berlitz. » wenn auch der Zweck einer solchen Eintragung nicht » recht verständlich ist.

» Es ist aber auch sonst nicht mit genügender Sicher- » heit erwiesen, dass die Schule des Dr. Bitzel eine Fi- » liale der Rekurrentin ist, wenn auch zahlreiche Indizien, » u. a. das frühere Verhalten Dr. Bitzels und seine Re- » klame dafür sprechen. Gewiss wird Dr. Bitzel in einem » Vertragsverhältnis zur Société Internationale stehen, » auf Grund deren sein Geschäft diese Firma führen » darf und auf Grund dessen er seine Zahlungen aus » dem Mietvertrag für die Société Internationale des » Ecoles Berlitz bis jetzt an Herrn Mäder bezahlt hat. » Er hat diese Gesellschaft anlässlich der Beendigung » der Miete vertreten, indem er den letzten Zins zahlte » und sich um die Instandstellung bekümmerte. Allein » daraus darf nicht auf eine allgemeine Vertretungsbe- » fugnis geschlossen werden. Dass Dr. Bitzel sein Insti-

» tut Berlitz-Schule nennt, ist ebenfalls kein zwingender » Beweis für eine Filialeneigenschaft.

» Demnach muss angenommen werden, dass die Re- » kurrentin in Basel keine Geschäftsniederlassung mehr » besitzt und dass Abs. 1 des Art. 50 nicht angewendet » werden kann.

» Es bleibt zu untersuchen, ob die Voraussetzungen » des Absatz 2 von Art. 50 vorhanden sind (Spezialdo- » mizil). Spezialerfüllungsdomizile können stillschweigend » vereinbart werden, und ihr Bestehen ist dann aus den » Umständen zu schliessen. Die Prorogation an und für » sich bewirkt noch kein entsprechendes Spezialdomizil » für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des betreffen- » den Vertrages. Hingegen ist darauf abzustellen, dass » alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag darum in » Basel zu erfüllen sind, weil die Ausführung des Ver- » trages seiner Natur nach hier und nur hier stattfindet. » Demnach muss auch angenommen werden, es sei beim » Vertragsabschluss Wille der Parteien gewesen, dass die » ganze Abwicklung der aus dem Vertrage resultierenden » Verhältnisse, d. h. auch die Exekution, in Basel sich » abspielen soll. Ein Spezialerfüllungsdomizil dürfte über- » haupt regelmässig da angenommen werden können, wo » ein Auswärtiger ein Lokal mietet, nämlich für die Ver- » pflichtungen aus dem Mietvertrag.

» Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass auch tat- » sächlich bis jetzt das gesamte Rechtsverhältnis aus » diesem Mietvertrag sich in Basel abgespielt hat, wo » auch die Aktiengesellschaft die Zahlung an Herrn Mä- » der durch den Leiter der hiesigen Berlitzschule hat vor- » nehmen lassen.

» Demnach wäre also die Zuständigkeit des Betrei- » bungsamtes Basel gegeben, gemäss Betreibungsgesetz » Art. 50 Abs. 2.

» Was die Zustellung des Zahlungsbefehles anbetrifft, » so ist diese nach dem Gesagten nicht rechtsgiltig er- » folgt. Der Rekurrent hat in Basel, dem Orte der Be-

» treibung keinen Wohnsitz; dagegen ist bekannt, dass  
 » er in Paris einen bestimmten Wohnsitz hat, infolge-  
 » dessen hat die Zustellung gemäss Art. 66 Abs. 3 statt-  
 » zufinden. »

C. — Diesen ihr am 16. Dezember 1914 zugestellten  
 Entscheid hat die Rekurrentin am 24. Dezember 1914  
 an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren,  
 « es sei die Zuständigkeit des Basler Betreibungsamtes  
 » für die Betreibung des Herrn Mäder gegen die Société  
 » Internationale abzuweisen. »

Sie bestreitet, dass sie für die Erfüllung der For-  
 derungen aus dem Mietvertrag in Basel ein Spezialdomi-  
 zil gewählt habe, und bemerkt, sie habe in Basel keine  
 Vermögensobjekte.

D. — Nach einem Bericht der kantonalen Aufsichts-  
 behörde wurden die Akten mit der Rekurschrift Ende  
 Dezember 1914 an das Bundesgericht gesandt. Dieses hat  
 jedoch eine solche Sendung nicht erhalten. Infolgedessen  
 ist, wie die kantonale Aufsichtsbehörde berichtet, das  
 Aktenmaterial so gut als möglich wiederhergestellt wor-  
 den und die Parteien haben mit ihrer Unterschrift die  
 Zustimmung zu den neu zusammengestellten Akten und  
 zu deren Übermittlung an das Bundesgericht gegeben.  
 Die bei diesen Akten befindliche Abschrift des Rekurses  
 trägt keine Unterschrift.

E. — Der Rekursgegner behauptet gestützt auf den  
 Mietvertrag, den Schorn mit der Rekurrentin abge-  
 schlossen hatte, dass diese Eigentümerin des grössten  
 Teils des Mobiliars und Inventars der Berlitz-Schule in  
 Basel sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
 in Erwägung:

1. — Ein nicht unterzeichneter Rekurs ist nach der  
 Praxis unwirksam. Indessen ist die auf der vorliegenden  
 Rekurschrift fehlende Unterschrift durch die mit den  
 Unterschriften versehene Zustimmung beider Parteien

zum wiederhergestellten Aktenmaterial ersetzt worden.  
 Dazu kommt, dass wohl angenommen werden darf, das  
 Original der Rekurschrift, das verloren gegangen ist,  
 sei unterzeichnet gewesen.

2. — Der Rekurs ist nicht etwa gegenstandslos. Die  
 Beschwerde war allerdings auf Aufhebung des Zahlungs-  
 befehls gerichtet und es könnte sich fragen, ob dieses  
 Ziel mit dem Entscheid der Vorinstanz nicht erreicht  
 sei. Allein abgesehen davon, dass durch diesen Entscheid  
 weniger der Erlass an und für sich als vielmehr die  
 Z u s t e l l u n g des Zahlungsbefehls aufgehoben wor-  
 den ist, hat die Vorinstanz entschieden, dass in Basel  
 ein Betreibungsforum sei, daher die verlangte Betreibung  
 dort gültig angehoben werden könne, und hat demge-  
 mäss das Betreibungsamt angewiesen, den Zahlungsbe-  
 fehl neuerdings zuzustellen. Diese Verfügung kann weiter-  
 gezogen werden und die Rekurrentin musste sie auch  
 weiterziehen, wenn sie verhindern wollte, dass die Ver-  
 fügung rechtskräftig werde.

3. — Auf Grund ihrer tatsächlichen Feststellungen hat  
 die Vorinstanz mit Recht angenommen, dass die Rekur-  
 rentin in Basel keine Geschäftsniederlassung im Sinne  
 des Art. 50 Abs. 1 SchKG habe.

Es fragt sich nur noch, ob auch ihre Annahme, die  
 Rekurrentin habe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen  
 aus dem Mietvertrag in Basel ein Spezialdomizil gewählt,  
 begründet sei. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt  
 hat, liegt in der Gerichtsstandsvereinbarung nicht ohne  
 weiteres auch die Wahl eines Spezialdomizils für die  
 Vertragserfüllung (vgl. JÄGER, Komm. Art. 50 N. 7).  
 Aber auch, wenn mit der Vorinstanz anzunehmen wäre,  
 dass nach dem gemeinsamen Willen der Parteien alle  
 Verpflichtungen aus dem Mietvertrag in Basel erfüllt  
 werden sollten, so folgte hieraus noch nicht, dass die  
 Rekurrentin dort ein besonderes Erfüllungsdomizil habe  
 wählen wollen. Die Bezeichnung eines Erfüllungsortes  
 bedeutet keineswegs grundsätzlich auch die Wahl eines

Spezialdomizils für die Betreuung. Vielmehr müssen, wenn eine solche Wahl nicht ausdrücklich getroffen worden ist, noch weitere besondere Umstände vorliegen, damit auf die Wahl eines solchen Spezialdomizils geschlossen werden kann; dies ergibt sich daraus, dass Art. 50 Abs. 2 SchKG nicht einfach ein Betreibungsforum des Erfüllungsortes aufstellt, sondern für die Zulässigkeit der Betreuung an diesem Orte mehr, nämlich die besondere Wahl eines Domizils verlangt. Das Bundesgericht hat denn auch in seinem Entscheide i. S. Häring vom 9. Juni 1908 (AS Sep.-Ausg. 11 N° 27\*) ausgeführt, dass die Ausstellung oder Annahme eines Domizilwechsels an und für sich noch nicht die Wahl eines Spezialdomizils im Sinne des Art. 50 Abs. 2 SchKG am Zahlungsorte bedeute. Nun handelt es sich aber im vorliegenden Falle höchstens um die Bezeichnung eines Erfüllungsortes. Weitere Umstände, die auf die Wahl eines Spezialdomizils für die Erfüllung hindeuteten, liegen nicht vor. Vielmehr spricht gegen einen solchen Schluss der Umstand, dass die Rekurrentin, wie es scheint, zur Zeit der Einleitung der Betreuung weder einen allgemeinen Vertreter noch pfändbare Vermögensstücke in Basel hatte. Allerdings hat die Rekurrentin nach dem Mietvertrag mit Schorn seinerzeit « Mobilien und Inventar » von diesem erworben, allein daraus geht nicht ohne weiteres hervor, dass sie, wie der Rekursgegner behauptet, jetzt noch Eigentümerin der Sachen ist oder dass sie diese allenfalls für die Erfüllung des Mietvertrages mit dem Rekursgegner habe bereitstellen wollen (vgl. JÄGER, Komm. Art. 50 N. 7). Das Betreibungsamt Basel-Stadt ist somit zur Durchführung der verlangten Betreuung unzuständig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der Erlass des Zah-

\* Ges.-Ausg. 34 I N° 70.

lungsbefehls N° 74,431 aufgehoben und das Betreibungsamt Basel-Stadt angewiesen, dem Betreibungsbegehren des Rekursgegners keine Folge zu geben.

### 72. Arrêt du 2 octobre 1915 dans la cause Dame Jaquier.

Art. 17. Ordonnance sur la poursuite et la faillite pendant la guerre. — Les séquestres restent possibles pendant le sursis général aux poursuites.

A. — Par décision du 27 avril 1915, le Président du Tribunal du district de Lausanne, faisant application de l'art. 12 de l'ordonnance du Conseil fédéral du 28 septembre 1914, a accordé à Caroline Jaquier, marchande foraine à Lausanne, un sursis général aux poursuites de six mois.

Le 8 juin, J. Steinsberger & C<sup>ie</sup>, à Genève, créanciers de dame Jaquier, ont obtenu du Juge de Paix du cercle de Lausanne une ordonnance de séquestre frappant les marchandises déballées par la débitrice au marché de Lausanne. En exécution de cette ordonnance, l'office des poursuites de Lausanne a séquestré le 9 juin un lot de dentelles taxé 50 fr.

B. — Sur plainte de dame Jaquier, l'autorité inférieure de surveillance a annulé, le 21 juillet, le séquestre comme contraire à la suspension générale des poursuites accordée à la plaignante.

Steinsberger a recouru contre ce prononcé à l'autorité supérieure de surveillance des offices de poursuite et de faillite du canton de Vaud, laquelle, par décision du 7 septembre 1915, a statué :

« I. Le recours est admis. II. Le prononcé du Président du Tribunal du district de Lausanne est réformé en ce sens que la plainte est écartée préjudiciellement. »

Cette décision est motivée comme suit : L'art. 279 LP exclut tout recours contre une ordonnance de séquestre